

Links sein heißt kein Vaterland zu haben: Herkunft-DNA-Tests in der Strafverfolgung verbieten und als Dienstleistung regulieren

1 DNA-Tests zur genetischen Erforschung der eigenen Herkunft erfreuen sich weltweit wachsender Be-
2 liebtheit. Doch das ist ein Problem. Denn wo Daten, zumal genetische, einmal erhoben, verarbeitet und
3 auswertbar gemacht werden, da nutzt man sie auch. So hat es mehrere Fälle in den USA und auch ei-
4 nen sehr prominenten Fall in Schweden gegeben, in denen mittels genetischer Genealogie Täter*innen
5 schwerer Straftaten zu ermitteln versucht worden sind und teils auch erfolgreich ermittelt wurden. Die
6 Methodik der genetischen Genealogie versucht über eine große Anzahl an DNA-Proben die Verwandt-
7 schaftsverhältnisse von Verdächtigen/ Täter*innen aufzudecken. Dabei griffen die Ermittler*innen auf
8 DNA-Datenbanken von privaten Unternehmen zu, ohne dass die in der Datenbank repräsentierten Perso-
9 nen dazu ihre Zustimmung gegeben hatten. Es ist nicht einmal notwendig, dass die verdächtigen Personen
10 selbst in der Datenbank hinterlegt sind; es braucht nur ausreichend viele mit ihr verwandte Personen, um
11 familiäre Geflechte gewinnbringend analysieren zu können. Bei ausreichend großen Fallzahlen genügen
12 sogar Verwandtschaftsverhältnisse zweiten, dritten oder vierten Grades. Offiziell gab es keinen Rechts-
13 rahmen für diese Fälle, jedoch ist aus deutscher und europäischer Sicht das Recht auf informationelle
14 Selbstbestimmung verletzt und in praktischer Hinsicht auch das Leben von Unschuldigen in unverhältnis-
15 mäßiger Weise in den Fokus von Strafverfolgungsbehörden geraten und teils negativ beeinflusst worden.
16 Auch im Bereich der Herkunfts-DNA beginnen Staaten zunehmend, die „biografische Herkunft“ von Per-
17 sonen zu ermitteln und – bislang ausschließlich – in der Strafverfolgung einzusetzen.

18 Nicht wenige Wissenschaftler*innen zweifeln an der Seriosität der genutzten Methoden zur Ermittlung
19 der „biogeographischen Herkunft“: Unternehmen laden die genetischen Informationen in ihre (wachsen-
20 den) Datenbanken und prüfen sie auf Übereinstimmungen mit anderen DNA-Daten aus unterschiedli-
21 chen Regionen der Welt. Je nach Datenbank weichen das Ergebnis und die damit ermittelte „Herkunft“
22 also voneinander ab. Der Genetiker Mark Stoneking führt dazu aus: „Diese Daten sind nicht realistisch,
23 sondern modellbasiert. [...] Die Prozentangaben sind nur eine ungefähre Einschätzung und sollten nicht
24 zu ernst genommen werden. [...] Was man kann, ist großflächige geografische Räume festzulegen, aber
25 so viel Prozent britisch, deutsch oder irisch, das sind Märchen. Das ist nicht korrekt.“ Zumal Menschen die
26 Grenzen zwischen Staaten gezogen haben - mit der DNA hat das nichts zu tun.

27 Für den Privatgebrauch stellen DNA-Tests eine Möglichkeit dar, mit welcher vage Vermutungen auf Her-
28 kunftsregionen unbekannter Vorfahren aufgestellt werden können und bietet so für die Ahn*innenfor-
29 scher*innen ein letztes Mittel zur -zumindest Vermutungen über- die Familiengeschichte aufzustellen.
30 Die Unternehmen stellen diese als Dienstleistungen zur „Entdeckung“ der eigenen „Ahnengeschichte“ dar
31 und so sind diese bereits seit längerem erhältlich. Leider ist diese Werbung irreführend, da sie Gewiss-
32 heit suggeriert, diese jedoch nicht wirklich schaffen kann. Durch Nutzung dieser Dienstleistung entste-
33 hen riesige DNA-Datenbanken, die Unternehmen neben den eigentlichen Ahn*innenforschungsanliegen
34 der Käufer*innen unter anderem „für interne Geschäftszwecke, zur Verbesserung und Entwicklung neu-
35 er Produkte und Dienstleistungen, [und] zur Durchführung interner Datenanalysen“ verwenden können
36 (AGB MyHeritage; 08.02.2021). Das Verlangen danach, mehr über die eigene Herkunft zu erfahren, wird
37 somit für kommerzielle Zwecke mit nicht absehbaren Konsequenzen ausgenutzt – die Käufer*innen zah-
38 len dafür nicht nur mit viel Geld, sondern auch mit ihrer DNA und somit gleichzeitig auch mit der DNA
39 ihrer Angehörigen. Die geschaffenen Datenbanken könnten – etwa Krankenkassen und ähnlichen Play-
40 ern neue Möglichkeiten der „Risikoermittlung“ erschließen. Die Weitergabe von Daten an Versicherun-

41 gen und weitere Institutionen ist den AGB mehrerer Anbieter*innen zufolge derzeit nur mit Zustimmung
42 der Käufer*innen möglich, was jedoch nicht für die Ewigkeit festgeschrieben sein muss. Das Risiko einer
43 (zwangsweisen) Anzapfung derartiger Datenquellen durch entsprechende staatliche Erlasse ist ebenso
44 real wie die Bedrohung durch Hacker*innenangriffe. Zwar können Nutzer*innen die Löschung ihrer Gen-
45 daten beauftragen, jedoch kann der Lösungsprozess nicht sicher nachvollzogen werden. Auch lagern
46 die Informationen und die Firmen zumeist in den USA.

47 Im Kontext der Auswertung von DNA-Daten im Zuge strafprozessualer Ermittlungen ergeben sich zusätz-
48 liche Probleme: Erstens sind viele DNA-Spuren an Tatorten verunreinigt oder mit anderen DNA-Spuren
49 vermischt und somit nicht eindeutig auswertbar. Zweitens sind die Proben geographisch nur so unspe-
50 zifisch auswertbar, dass lediglich große Abweichungen in der DNA sauber identifiziert werden können.
51 Somit sind Spuren, die zu Täter*innen mit von der Mehrheitsbevölkerung "abweichender" DNA führen, in
52 der polizeilichen Fahndung leichter verwertbar. Aus diesem Grund ist auch die Nutzung genetischen Mate-
53 rials zur Fahndung nach Täter*innen anhand phänotypischer (also äußerlich erkennbarer) Merkmale wie
54 Augen-, Haar- und Hautfarbe kritisch zu sehen, da sie Racial Profiling in ähnlicher Weise befeuert. Zudem
55 besteht nicht immer ein fester Zusammenhang von Genotyp und Phänotyp, da auf letzteren besonders
56 Umweltfaktoren einen entscheidenden Einfluss haben. Auch diese Merkmale sind bei der Fahndung nur
57 hilfreich, wenn sie den Personenkreis, nach dem gefahndet wird, merklich einengt. Aufgrund des geringe-
58 ren Mehrwerts der Auswertung von DNA-Proben weißer Menschen zu Fahndungszwecken wird so in der
59 Berichterstattung wie im Ermittlungsgeschehen selbst ein Fokus auf BIPOC gelegt. Die Validität der DNA-
60 Auswertung zu Fahndungszwecken ist somit sehr begrenzt, bietet allerdings dennoch eine Grundlage für
61 Racial Profiling, da die Polizei aufgrund der biogeographischen DNA-Analyse einen begründeten Verdacht
62 von Tatverdächtigen etwa aus dem afrikanischen Raum aussprechen kann, der Fahndungserfolg bei die-
63 sen Personen somit wachsen dürfte und sich somit (straffällige) BIPOC häufiger in den Kriminalstatistiken
64 wiederfinden werden.

65 Mit diesen „wissenschaftlichen“ Methoden im Rücken lassen Rechte schon jetzt Gesetze verabschieden.
66 Wie real die Gefahr einer staatlichen Nutzung von DNA-Auswertungen zur Abstammung von Personen
67 bereits heute ist, zeigt etwa der Freistaat Bayern. Dieser umgeht im BayPAG (Bayerisches Polizeiaufga-
68 bengesetz) die ansonsten hohen Nutzungsanforderungen an die DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminal-
69 amtes, indem er "zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, [die Erfassung] des Ge-
70 schlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft
71 des Spurenverursachers" ermöglicht. (2,3,4,5) Diese Zwecke gehen weit über die reine 1:1-Überprüfung
72 der Passung zweier Proben miteinander hinaus. Zwar scheiterte Bayerns Versuch, dies 2019 auch in der
73 Strafprozessordnung des Bundes zu implementieren und somit bundesweit DNA-basiertes Racial Pro-
74 filing zu ermöglichen. Eine im Koalitionsvertrag vereinbarte "Ausweitung" der DNA-Analyse haben CDU
75 und SPD in diesem Zuge allerdings bereits beschlossen.

76 Nach Recherchen von belltower.news gab es in Deutschland bis vor wenigen Jahren bislang eine Untersu-
77 chung der "biogeographischen Herkunft": bei der Ermordung durch den NSU der Polizistin Michelle Kie-
78 sewetter. Die DNA deutete angeblich auf "eine Frau osteuropäischer Herkunft" als Täterin hin, was Sintize
79 und Romnja einem Generalverdacht aussetzte (mindestens 800 Personen mussten eine Speichelprobe
80 abgeben). Die DNA stammte von einer Mitarbeiterin der Firma, die die Wattestäbchen für die forensische
81 Abteilung der Polizei herstellte. Die NSU- Mörder*innen blieben unentdeckt, der Zentralrat der Sinti und
82 Roma beklagte noch 2018, Minderheiten würden "dadurch pauschal kriminalisiert und massiv verdäch-
83 tigt." (6)

84 Schlussendlich gilt: Humanität entsteht nicht durch Herkunft. Wer aufgrund seiner vermeintlich anteilig
85 nicht-deutschen Herkunft glaubt, gegen Rassismus immun zu sein, weiß ebenso wenig über Humanität
86 und Anstand wie der Blut-und-Boden-Nazi. Der Wert eines Menschen bemisst sich nicht nach seiner Her-
87 kunft -weder im Stammbaum, noch in der DNA.

88 Die Jusos fordern daher alle Parteiinstanzen dazu auf, sich für die Einhaltung des geltenden Datenschutz-
89 rechts durch die Anbieter privater DNA-Tests einzusetzen. Das gilt insbesondere für den Grundsatz der
90 Datenminimierung, der eine Anonymisierung der erhobenen Daten nach Abschluss des Auftrags der Kau-
91 fer*innen vorschreibt, und für das Verbot, ohne Einwilligung der Käufer*innen Daten an Krankenkas-
92 sen oder sonstige Dritte weiterzugeben. Es muss verhindert werden, dass umfangreiche Datenbanken
93 mit den DNA-Informationen bestimmbarer Personen entstehen. Außerdem muss sichergestellt werden,
94 dass die Käufer*innen über die bestehenden Ungenauigkeiten in der Aussagekraft der Analyseverfah-
95 ren informiert und irreführende Werbeaussagen unterbunden werden. Die Rückführung auf bestimmte
96 Nationalitäten ist nicht seriös und im Sinne des Verbraucher*innenschutzes zu untersagen.

97 Für den strafprozessualen Rahmen fordern die Jusos weiterhin, auch hier auf Tests zur methodisch um-
98 strittenen Ermittlung der "biogeographischen Herkunft" zu Fahndungszwecken in vollem Umfang ver-
99 zichten und auch die genetische Ermittlung von Haut-, Augen- und Haarfarbe zu Fahndungszwecken zu
100 untersagen. Ein direkter Abgleich von DNA-Proben miteinander, wie er bereits seit vielen Jahren zur Iden-
101 tifizierung von Täter*innen im Zuge von Ermittlungsverfahren vorgenommen wird, soll weiterhin möglich
102 sein. Ein entsprechendes Verbot der Ermittlung der „biogeographischen Herkunft“ muss schließlich im
103 Gefahren- abwehrrecht der Länder verankert werden. Vor allem bei der Prävention von Straftaten be-
104 steht sonst die Gefahr rassistischer Diskriminierungen. Regelungen wie Art. 32 Abs. 1 S. 2 BayPAG sind
105 daher zu unter- lassen bzw. aufzuheben. Die Methodik der genetischen Genealogie sehen wir sehr kritisch,
106 auch aus grundsätzlichen, ethischen Gründen. Sie darf keinesfalls ohne angemessene gesellschaftliche
107 Debatte eingeführt werden.

108 Quellennachweise:

109 (1) <https://taz.de/Genetiker-ueber-Herkunftsnachweise/!5550032/>

110 (2) [https://netzpolitik.org/2018/bayern-als-vorbild-polizei-soll-bald-nach-genetischer-herkunft-fahnden-
111 duerfen/](https://netzpolitik.org/2018/bayern-als-vorbild-polizei-soll-bald-nach-genetischer-herkunft-fahnden-111-duerfen/)

112 (3) <https://netzpolitik.org/2019/dna-ist-kein-augenzeuge-der-eine-aussage-machen-moechte/>

113 (4) [https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vertiefte-dna-analyse-verbot-bayern-polizei-
114 rechtsgrundlage-landesrecht-umgehung/](https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vertiefte-dna-analyse-verbot-bayern-polizei-114-rechtsgrundlage-landesrecht-umgehung/)

115 (5) [https://www.dr-datenschutz.de/bayerische-polizei-nutzt-dna-analyse-schlupfloch-datenschutz-ja-
116 mei/](https://www.dr-datenschutz.de/bayerische-polizei-nutzt-dna-analyse-schlupfloch-datenschutz-ja-116-mei/)

117 (6) [https://zentralrat.sintiundroma.de/racial-profiling-und-erweiterte-dna-analysen-in-
118 kriminalpolizeilichen-ermittlungen/](https://zentralrat.sintiundroma.de/racial-profiling-und-erweiterte-dna-analysen-in-118-kriminalpolizeilichen-ermittlungen/)